

Nachteilsausgleich am Berufskolleg Halle (Westf.)

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler mit gesundheitlichen oder lernbezogenen Beeinträchtigungen ihre Leistungen unter fairen Bedingungen zeigen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen gesenkt werden.

Der Nachteilsausgleich wird **nicht** im Zeugnis vermerkt, ist kein Notenschutz und verändert nicht die fachlichen Bewertungsmaßstäbe. Er dient ausschließlich dazu, bestehende Nachteile in der Leistungserbringung auszugleichen.

Typische Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs sind zum Beispiel:

Je nach individueller Situation können unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- ✓ verlängerte Arbeitszeit bei Klausuren oder Prüfungen
- ✓ späterer Prüfungsbeginn, z. B. bei nachgewiesener Medikamenteneinnahme mit Auswirkungen auf Konzentration, Belastbarkeit oder Reaktionsfähigkeit
- ✓ Arbeiten in ruhiger oder reizreduzierter Umgebung
- ✓ Pausenregelungen während des Unterrichts oder schriftlicher Leistungsüberprüfungen
- ✓ der Einsatz technischer Hilfsmittel, z. B.
 - Schreiben mit einem digitalen Endgerät (ohne Rechtschreibkorrektur)
 - Nutzung von Lesestiften, Vorleseprogrammen oder Anzeigehilfen
- ✓ personelle Unterstützung, etwa durch
 - zugelassene Unterstützungs Personen in Prüfungssituationen oder
 - eine Schulbegleitung nach den Regelungen des SGB, sofern bewilligt

Die Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgen stets im Einzelfall.

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Ein Nachteilsausgleich kann in Betracht kommen für Schülerinnen und Schüler

- mit einer Lese- und Rechtschreibschwierigkeit (LRS), entweder
 - bei schulisch belegter LRS oder
 - auf Grundlage eines aussagekräftigen schulpsychologischen Gutachtens,
- mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung,
- mit Beeinträchtigungen aus dem autistischen Spektrum (ASS),
- mit einer akut auftretenden, medizinisch attestierte gesundheitlichen Einschränkung,

- mit förderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Voraussetzung ist stets, dass die Beeinträchtigung die schulische Leistungserbringung nachweislich erschwert.

Wichtig: Mitwirkung und Zeitpunkt

Der Nachteilsausgleich ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Das bedeutet:

- Ein Anspruch entsteht nicht automatisch.
- Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist erforderlich.
- Die Entscheidung kann nur auf Grundlage **vollständiger und aussagekräftiger** Unterlagen getroffen werden.

Insbesondere bei dauerhaften Beeinträchtigungen wird eine frühzeitige Beratung dringend empfohlen. Spät eingereichte oder unvollständige Unterlagen können dazu führen, dass sich eine Entscheidung verzögert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

Wie beantragt man einen Nachteilsausgleich?

1. Schriftliche Kontaktaufnahme über: nachteilsausgleich@bkhalle.de
2. Einreichen der erforderlichen Nachweise
3. Beratungsgespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler (bei Minderjährigkeit mit den Sorgeberechtigten)
4. Prüfung im Einzelfall
5. Entscheidung durch die Schulleitung
6. Schriftlicher Bescheid, der Art, Umfang, Dauer sowie ggf. Fristen und weitere Modalitäten enthält

Erforderliche Nachweise für einen Nachteilsausgleich bei LRS

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs aufgrund einer Lese- und Rechtschreibschwierigkeit (LRS) in der Sekundarstufe II ist eine frühzeitige Antragstellung erforderlich.

Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu ermöglichen, sollten die vollständigen Unterlagen **innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Schuljahres** eingereicht werden. Später eingehende oder unvollständige Unterlagen können dazu führen, dass sich die Entscheidung verzögert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

Als Nachweise sind erforderlich:

- ein durchgängiger, schriftlich belegter Nachteilsausgleich der abgebenden Schule (Sekundarstufe I)
- sowie
- ein Nachweis über eine durchgängige Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben.

Hinweis: Eine Förderung allein stellt keinen Nachteilsausgleich dar. Beide Aspekte müssen getrennt und schriftlich dokumentiert sein.

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung der abgebenden Schule.

Das hierfür erforderliche **Abschlussformular** steht im Downloadbereich „Nachteilsausgleich“ auf der Schulhomepage zur Verfügung.

Besondere Hinweise

- Bei landeseinheitlichen Prüfungen (z. B. Zentralabitur) entscheidet die obere Schulaufsicht.
- In dualen Ausbildungsgängen müssen Nachteilsausgleiche für betriebliche Prüfungen (z. B. IHK) gesondert beantragt werden.

Ansprechpartner

Bei Unsicherheiten oder Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte frühzeitig an:

nachteilsausgleich@bkhalle.de

Die Beratung erfolgt vertraulich und unterstützt im weiteren Verfahren.